II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Juni 1987

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 85/214/EWG und der Entscheidung 86/23/EWG

(87/288/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In seinem Beschluß 85/214/EWG (4) entschied der Rat nach Kenntnisnahme des Berichts und der Vorschläge der Kommission, die diese gemäß dem Beschluß 82/607/EWG (5) vorgelegt hatte, daß es der Kommission obliegt, die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen für die Beschreibung, die Durchführung und den Einsatz der Telematiksysteme im Rahmen der CADDIA in den Mitgliedstaaten und in der Kommission selbst nach einem vereinbarten Entwicklungsprogramm durchzuführen.

In seiner Entscheidung 86/23/EWG (6) legte der Rat die Vereinbarungen zur Durchführung des CD-Projekts als Bestandteil des langfristigen CADDIA-Entwicklungsprogramms fest.

Mangels eines vereinbarten Entwicklungsprogramms zum Zeitpunkt der genannten Beschlüsse war die Anwendung dieser Beschlüsse auf einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren beschränkt, der am 2. April 1987 ausläuft.

Der mit dem Beschluß 85/214/EWG geschaffene CADDIA-Lenkungsausschuß genehmigte auf seiner Sitzung vom 18. Februar 1986 ein erstes Entwicklungsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft, Zoll und Statistik sowie gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der IT-Normen.

Da das Jahr 1992 den für die Vollendung des Binnenmarkts vorgesehenen Zeitpunkt darstellt, für welchen das CADDIA-Programm ein wichtiges Element bedeutet, hat der CADDIA-Lenkungsausschuß entschieden, daß die Geltungsdauer des Beschlusses 85/214/EWG und der Entscheidung 86/23/EWG bis Ende 1992 verlängert werden sollte —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die ursprüngliche Geltungsdauer gemäß Artikel 5 des Beschlusses 85/214/EWG und Artikel 6 der Entscheidung 86/23/EWG wird um fünf Jahre verlängert.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ph. MAYSTADT

(1) ABl. Nr. C 55 vom 3. 3. 1987, S. 11.
(2) ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987.
(3) ABl. Nr. C 150 vom 9. 6. 1987, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1986, S. 28.